



Niederschrift über die öffentliche

## **Sitzung des Gemeinderats**

am 01.10.2025 in der Jahnhalle, Jahnstraße 2 in Weinstadt-Endersbach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 21:08 Uhr

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

#### Mitglieder

Frau Gülden Aygün-Sagdic

Herr Max Bachteler

Herr Florian Bauer

Herr Tim Bergmüller

Ab 18:09 Uhr (TOP 3)

Herr Friedrich Dippon

Herr Markus Dobler

Herr Roland Ebner

Frau Karin Gaiser

Herr Jens Häcker

Frau Uta Heß

Herr Uwe Hoffmann

Frau Larissa Hubschneider

Ab 18:23 Uhr (TOP 3)

Frau Franziska Jung

Herr Michael Koch

Herr Julian Künkele

Frau Antonia Lenz

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Herr Nico Serafini

Herr Dr. Manfred Siglinger

Herr Ingo Ulamec

Frau Andrea Weber

Herr Armin Zimmerle

#### Schriftführer

Herr Philemon Dörrer

### **Entschuldigt:**

#### Mitglieder

Herr Volker Gaupp

Herr Samuel Herbrich

Herr Ulrich Witzlinger

### **Außerdem anwesend:**

Erster Bürgermeister Deißler

Ca. 250 Bürgerinnen und Bürger

Ein Vertreter der Presse

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe eines im elektronischen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung getroffenen Beschlusses
3. Vorstellung des Konzepts zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Beutelsbach durch den Verein 's Freibädle Beutelsbach e.V. BU Nr. 174/2025
4. Vorstellung des Konzepts zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Strümpfelbach durch den Freibadverein Strümpfelbach e.V. BU Nr. 173/2025
5. Freiwilliger Investitionszuschuss an die evangelische Kirchengemeinde Beutelsbach zu Sanierungsmaßnahmen an der Stiftskirche BU Nr. 149/2025
6. Nahwärmeversorgung; Neubau Energiezentrale 10  
- Abwasserwärmenutzung Kläranlage und Holzheizung  
- Sachstandsbericht - Städtebauliches Einfügen  
- Zustimmung Entwurfsplanung  
- Beauftragung zur Förderantragstellung im Programm BEW  
- weiteres Vorgehen BU Nr. 166/2025
7. KAP-Maßnahmenprogramm 2026 BU Nr. 128/2025
8. Beendigung der Teilnahme am European Energy Award (eea) BU Nr. 126/2025
9. Beschluss über die Änderungssatzung der Friedhofsordnung BU Nr. 144/2025
10. Neukalkulation der Bestattungsgebühren und Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung BU Nr. 089/2025
11. Jahresabschluss 2018 der Stadt Weinstadt
- 11.1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 BU Nr. 117/2025
- 11.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Weinstadt BU Nr. 158/2025
- 11.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Weinstadt
12. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 BU Nr. 159/2025
13. Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt
- 13.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt BU Nr. 147/2025
- 13.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt BU Nr. 157/2025
- 13.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt
14. Eigenbetrieb Stadtentwässerung  
- Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2023 und 2024 BU Nr. 146/2025
15. Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt
- 15.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt BU Nr. 148/2025
- 15.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt BU Nr. 156/2025
- 15.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt
16. Anpassung der Vereinsförderung für die DLRG e.V. Ortsgruppe Remshalden-Weinstadt - Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen BU Nr. 151/2025
17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 17.1. Erneuerung Gasleitung im Stadtteil Großheppach
- 17.2. Pläne zur Stellplatzsatzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Oberbürgermeister Scharmann mit, dass der Tagesordnungspunkt 4 „Vorstellung des Konzepts zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Beutelsbach durch den Verein s' Freibädle Beutelsbach e.V.“ an die Stelle 3 rückt. Insoweit ändert sich die Nummerierung der folgenden Tagesordnungspunkte.

## **1. Bürgerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

## **2. Bekanntgabe eines im elektronischen Verfahren gemäß BU Nr. § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung getroffenen Beschlusses**

Oberbürgermeister Scharmann gibt den im Rahmen des im elektronischen Verfahren nach § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung getroffenen Beschluss wie folgt bekannt:

**Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen für die Sanierung des Schulhofbelages in Höhe von 92.000 EUR an der Vollmarschule zu.**

## **3. Vorstellung des Konzepts zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Beutelsbach durch den Verein ´s Freibädle Beutelsbach e.V. BU Nr. 174/2025**

Nach einer Einleitung von Oberbürgermeister Scharmann stellt der Freibadverein s' Freibädle Beutelsbach e.V. anhand einer Präsentation das Konzept zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Beutelsbach vor.

Stadtrat Bergmüller betritt den Sitzungssaal um 18:09 Uhr und nimmt am Sitzungstisch Platz.

Stadträtin Hubschneider betritt den Sitzungssaal um 18:23 Uhr und nimmt am Sitzungstisch Platz.

Oberbürgermeister Scharmann dankt für die Vorstellung des Konzepts. Herr Beck, Leiter des Haupt- und Personalamts, dankt für die bisherige Beantwortung der aufgetretenen Fragen und spricht weitere ungeklärte Fragen zum geplanten Personaleinsatz an. Er erwarte hierzu keine direkte Antwort, diese könne auch schriftlich in den nächsten Tagen erfolgen. Er trägt hierzu eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung vor, in der weitere Fragen zu Umfang, Anwesenheit, Qualifikation und vertraglicher Bindung der vorgesehenen Fachkräfte aufgeführt sind.

Stadträtin Gaiser dankt im Namen der CDU-Fraktion für das außerordentliche Engagement des Vereins und hebt hervor, wie beeindruckend die Aktivierung zahlreicher Ehrenamtlicher sei. Das Zukunftsbild sei eindrücklich vor Augen gemalt worden. Sie freue sich auf einen weiteren Austausch in einer Fraktionssitzung.

Stadtrat Ebner würdigt das große Engagement und bezeichnet das Konzept als durchdacht und gut vorbereitet. Er dankt dem Verein dafür, das Betriebsrisiko übernehmen zu wollen, und betont die Bedeutung einer rechtzeitigen technischen Absicherung.

Stadtrat Künkele schließt sich dem Dank an und hebt hervor, dass das Konzept Hand und Fuß bekommen habe. Die Personalkosten würden sich zwar deutlich von der städtischen Betriebsweise unterscheiden, dennoch habe man großen Respekt für die Arbeit des Vereins. Auch freue er sich auf einen weiteren Austauschtermin mit der SPD-Fraktion.

Stadtrat Dr. Siglinger spricht ebenfalls große Anerkennung aus. Das Konzept wirke tragfähig und bilde eine gute Grundlage für die künftige Praxis. Er erkundigt sich nach der künftigen Rolle des Fachpersonals, nach geplanten Investitionen – insbesondere zur Umgestaltung des Sanitärgebäudes – sowie nach der geplanten Nutzung für Schwimmkurse und Veranstaltungen.

Frau Zeh, Vereinsvorsitzende des s' Freibädle Beutelsbach e.V., erläutert, die Umgestaltung der Sanitäranlagen sei derzeit lediglich eine Vision und hänge von der finanziellen Lage ab. Man habe 40 Prozent Risikoabschlag in die Kalkulation einbezogen. Fachtechnische Einschätzungen hätten ergeben, dass die bestehende Technik betriebsfähig bleibe. Die Öffnungszeiten sollen sich an den bisherigen Zeiten orientieren. Schwimmkurse seien am Vormittag während der Öffnungszeiten vorgesehen; dabei rechne man mit gegenseitigem Verständnis der Gäste und Kursteilnehmer.

Oberbürgermeister Scharmann dankt dem Verein nochmals ausdrücklich für das Engagement. In der Gemeinderatssitzung am 23. Oktober werde dann hierzu eine Entscheidung getroffen. Er lässt einen großen Applaus der Bürgerinnen und Bürger sowie des Gemeinderats ausdrücklich zu.

#### **Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Konzepts zur Kenntnis.**

#### **4. Vorstellung des Konzepts zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Strümpfelbach durch den Freibadverein Strümpfelbach e.V. BU Nr. 173/2025**

Nach einer Einleitung von Oberbürgermeister Scharmann stellt der Freibadverein Strümpfelbach e.V. anhand einer Präsentation das Konzept zum Weiterbetrieb und zur sukzessiven Sanierung des Freibads Strümpfelbach vor.

Oberbürgermeister Scharmann dankt für die Vorstellung des Konzepts und zeigt sich beeindruckt, was in den wenigen Wochen seit der Vereinsgründung entstanden sei.

Stadtrat Ebner bezeichnet die Vorstellung als soziales Start-up und lobt das große Engagement der Beteiligten. Das Konzept sei tragfähig, nun verbleibe vor allem das Risiko des künftigen Badebetriebs, wofür er Dank und Anerkennung ausspreche.

Stadtrat Dr. Siglinger schließt sich an und würdigt die schlüssige und engagierte Arbeit des Vereins. Auch die im Konzept dargestellte Planung zum Edelstahlbecken sei nachvollziehbar. Er betont, dass der Verein mit dem Konzept auf einer tragfähigen Grundlage aufbauen könne.

Stadtrat Künkele dankt im Namen der SPD-Fraktion für die in kurzer Zeit geleistete Arbeit und bezeichnet das vorgelegte Konzept als beeindruckend. Man freue sich auf den weiteren Austauschtermin, und wolle dort direkt Fragen der Finanzierung und Technik ansprechen.

Stadträtin Gaiser lobt ebenfalls das Engagement des Vereins und hebt hervor, wie positiv

sich die unterschiedlichen Schwerpunkte der beiden Freibadvereine in Beutelsbach und Großheppach ergänzten. Sie hoffe, dass beide Initiativen künftig gut zusammenarbeiteten, und betont die Bedeutung des Ehrenamts für Weinstadt. Sie freue sich auf einen weiteren Austausch in einer Fraktionssitzung.

Stadtrat Ulamec zeigt sich ebenfalls beeindruckt und verweist auf die im Konzept dargestellten Sanierungskosten. Auf seine Frage zu den geplanten kurz- und langfristigen Sanierungen antwortet Herr Zebisch, Vereinsvorsitzender des Freibadverein Strümpfelbach e.V., der Sanierungsplan sei bewusst flexibel angelegt. Vorrangig solle wirtschaftlich gehandelt und der laufende Betrieb gesichert werden; im zweiten Jahrzehnt des Betriebs sei die Umsetzung des Edelstahlbeckens vorgesehen. Ziel sei es, zu keinem Zeitpunkt ein Defizit zu erwirtschaften.

Auf Nachfrage von Stadtrat Ulamec nach der Vertragslaufzeit verweist Oberbürgermeister Scharmann auf die vom Gemeinderat beschlossenen Eckpunkte, die eine Laufzeit von fünf Jahren mit Verlängerungsoption und Ausstiegsklauseln vorsehen. Man könne auf Erfahrungen anderer Kommunen zurückgreifen, die ähnliche Modelle erfolgreich umgesetzt hätten.

Herr Zebisch ergänzt, der Verein plane vorsichtig und rechne mit einem stabilen, positiven Jahresabschluss. Sollten sich die Rahmenbedingungen gravierend ändern, könne man guten Gewissens auch ein Schlussstrich setzen.

Oberbürgermeister Scharmann lässt einen großen Applaus der Bürgerinnen und Bürger sowie des Gemeinderats ausdrücklich zu.

#### **Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Konzepts zur Kenntnis.**

Oberbürgermeister Scharmann unterbricht die Sitzung von 19:43 Uhr bis 19:49 Uhr.

#### **5. Freiwilliger Investitionszuschuss an die evangelische Kirchengemeinde Beutelsbach zu Sanierungsmaßnahmen an der Stiftskirche BU Nr. 149/2025**

Oberbürgermeister Scharmann stellt kurz den Sachverhalt dar.

Die Frage von Stadtrat Ebner, ob dieses Vorhaben nicht im Sanierungsgebiet förderfähig wäre, beantwortet Herr Folk, Leiter des Stadtplanungsamts, dass es aufgrund eines bestehenden Sonderprogramms nicht auch im Sanierungsgebiet förderfähig sei.

Stadtrat Zimmerle merkt an, es sei schwierig nachzuvollziehen, wie hoch die bisherigen Förderquoten prozentual ausfielen, und äußert den Wunsch nach mehr Transparenz in diesem Bereich.

Stadtrat Dr. Siglinger erklärt, man habe Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchengemeinden für die Bereiche Kirchturm, Turmuhr und Glocken getroffen. Für weitere Bereiche bestehe jedoch keine Verpflichtung, sondern es handle sich um freiwillige Leistungen. Er spricht sich dafür aus, die bisherige Handhabung beizubehalten, um flexibel auf Einzelfälle reagieren zu können, und sich nicht selbst in den Handlungsmöglichkeiten einzuschränken.

Stadtrat Dippon hebt hervor, bei der Kirchmauer handle es sich eigentlich um einen Teil der historischen Stadtmauer. Die Kirche verwalte zwar die Mauer, habe jedoch keinen besonderen Nutzen davon. Daher spreche er sich für einen Zuschuss aus.

Oberbürgermeister Scharmann meint abschließend, dass die Mauer ortsbildprägend sei.

Der Gemeinderat fasst daraufhin mehrheitlich mit 21 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

**Im Finanzierungsplan der Kirche vom 14.07.2025 sind unter Ziffer 1.1 die Eigenmittel mit 56 TEUR beziffert. Die Stadt gewährt zu den notwendigen Eigenmitteln einen freiwilligen Zuschuss von 25 %, höchstens jedoch 20 TEUR.**

6.            **Nahwärmeversorgung; Neubau Energiezentrale 10 -            BU Nr. 166/2025**  
                 **Abwasserwärmenutzung Kläranlage und Holzheizung**  
                 - Sachstandsbericht  
                 - Städtebauliches Einfügen  
                 - Zustimmung Entwurfsplanung  
                 - Beauftragung zur Förderantragstellung im Programm  
                 **BEW**  
                 - weiteres Vorgehen

Herr Geiger, Technischer Abteilungsleiter der Stadtwerke Weinstadt, und Herr Meier, Betriebsleiter der Stadtwerke Weinstadt, halten einen kurzen Sachvortrag anhand einer Präsentation.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachstand des Projekts.
- Der Gemeinderat stimmt dem vorgeschlagenen Aufbau der Energiezentrale mit Abwasserwärmenutzung, Holzhackschnitzelheizung und Elektrokessel sowie Großwärmespeicher zu.
- Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Planung der städtebaulichen Gestaltung auf Basis des Entwurfs des Architekturbüro Cheret Bozic und LUZ Landschaftsarchitektur zu.
- Der Gemeinderat beauftragt die Stadtwerke mit der weiteren Umsetzung auf Basis der Entwurfsplanung für die weiteren Schritte ab LPH 5. Der Baubeschluss wird, vorbehaltlich der positiven Förderantragsstellung nach BEW Modul 2, gefasst.
- Der Gemeinderat beauftragt die Stadtwerke auf Basis der zu beantragenden unverbindlichen Inaussichtstellung (BEW Modul 2) mit der direkten Umsetzung der LPH 5 (Ausführungsplanung) und LPH 6 (Vorbereitung Vergabe).
- Der Gemeinderat beauftragt die Stadtwerke, einen Förderantrag im Programm Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW) für das Modul 2 (Investitionsförderung) sowie Modul 4 (Betriebskostenförderung), wie in der Beratungsunterlage dargestellt, zu stellen.
- Der Gemeinderat beauftragt die Stadtwerke auf Basis der Kostenberechnung und einer noch zu finalisierenden Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wärmepreise für das Wärmenetz neu zu kalkulieren und dem Betriebsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

## **7. KAP-Maßnahmenprogramm 2026**

**BU Nr. 128/2025**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag.

Stadtrat Ebner erkundigt sich, wer das Risiko trage, falls keine Teilnahme erfolge, und regt an, dass das Unternehmen selbst einen Teil des Risikos übernehme, um die Motivation zu erhöhen. Zudem fragt er, ob bereits Gespräche mit lokalen Handwerksbetrieben geführt worden seien.

Herr Huster, Leiter der Stabstelle Klimaschutz, erläutert, die Informationsveranstaltung dieses Jahr sei aus dem aktuellen Budget finanziert und der Auftakt zu einer Plattform, die mithilfe städtischer Befliegungsdaten Photovoltaik-Potenziale aufzeige. Bereits viele Dächer seien mit Anlagen ausgestattet, weitere Potenziale sollten aktiviert werden. Die Gespräche mit Dienstleistern und Handwerksbetrieben befänden sich in der Vorbereitung.

Stadtrat Dippon äußert Bedenken hinsichtlich einer möglichen Wettbewerbsverzerrung, falls die Stadt ausschließlich mit einzelnen Handwerksbetrieben kooperiere. Es sei problematisch, wenn die Kommune selbst Kontakte vermittele. Herr Huster erklärt, er nehme diesen Hinweis mit.

Stadträtin Gaiser fragt zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen, ob mit dem Beschluss sämtliche 24 Maßnahmen des Klimaplanes genehmigt würden.

Herr Huster erläutert, dass die Maßnahmen unterschiedlich ausgestaltet seien: Teilweise handele es sich um Arbeitsaufträge für die Fachämter, teilweise um Vorhaben der Stabsstelle Klimaschutz, teils um bereits beschlossene Projekte wie LED-Straßenbeleuchtung oder die Sporthallensanierung. Der Maßnahmenplan sei als politische Willenserklärung zu verstehen, die unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse stehe.

Stadträtin Gaiser ergänzt, insbesondere die geplante Klimaplattform sei ein neues Instrument, das auch in anderen Bereichen – etwa der Pflege oder im sozialen Sektor – denkbar wäre. Ins Gremium gerichtet meint sie, man könne nicht in einem Bereich zustimmen und Geld ausgeben und in den anderen dieses Geld einsparen.

Stadtrat Bachteler äußert grundsätzliche Bedenken gegen Beratungsleistungen durch die Stadt und verweist auf unklare Kosten.

Oberbürgermeister Scharmann betont, der Plan sei kein Freifahrtschein, sondern ein Fahrplan zur Umsetzung einzelner Themen.

Stadtrat Ebner schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und zunächst die Erfahrungen aus dem laufenden Jahr abzuwarten.

Stadtrat Ulamec lobt die Maßnahmen des Klimaschutzaktionsplans, welche schnell angegangen werden sollten. Er zählt mehrere Maßnahmen von Beratungen und Informationen an Bürger auf, die insgesamt ca. 20.000 Euro betragen, weist darauf hin, dass es sich hierbei um viel Geld handle, und stellt die Wirksamkeit der Maßnahmen in Frage. Er erkundigt sich, wie der Nutzen gemessen werde und ob ein Monitoring vorgesehen sei, um die Verwendung der Mittel zu rechtfertigen.

Oberbürgermeister Scharmann erklärt, das Ziel der Klimaneutralität müsse Schritt für Schritt erreicht werden. Zu Beginn der Klimaschutzstrategie habe es zahlreiche Informationsveranstaltungen gegeben, die eine deutliche Resonanz in der Bürgerschaft gezeigt hätten. Diese Dynamik habe zuletzt nachgelassen. Deshalb solle nun verstärkt in Informationsarbeit und Austausch investiert werden. Mit den bereitgestellten Mitteln solle auch die Arbeit des ehren-

amtlichen Expertenrats unterstrichen werden.

Stadtrat Dr. Siglinger betont, der Gemeinderat habe als Ziel beschlossen, Weinstadt bis 2035 klimaneutral zu gestalten. Der Maßnahmenplan bilde die aktuelle finanzielle Lage der Kommune ab und solle keine Subventionen enthalten, sondern Wissen und Kräfte bündeln.

Stadtrat Zimmerle meint, dass sich die Ökologie weiterentwickelt hätte. Wichtig sei, dass die Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte in allen Planungen keine bürokratische Hürde sei.

Herr Huster antwortet, dass der Ausstieg aus dem European Energy Award beschlossen worden sei, da der Prozess mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen sei. Er spreche sich auch dagegen aus, künftig für jede Beschlussvorlage eine Klimaschutzprüfung durchzuführen, um die Verwaltungsprozesse schlank zu halten.

Stadtrat Bergmüller setzt die zur Debatte stehenden Kosten in das Verhältnis zum städtischen Gesamthaushalt. Er habe Vertrauen, dass die Verwaltung die Mittel sachgerecht einsetze, und warnt davor, auf dieser Detailebene künftig lange Diskussionen zu führen.

Stadtrat Ulamec meint, dass er sich an frühere Gemeinderatsbeschlüsse, die er nicht mit beschlossen habe, nicht gebunden fühle, insbesondere wenn diese in vorigen Gemeinderatsperioden getroffen worden seien. Gemeinderatsbeschlüsse könnten wieder geändert werden und müssten nicht für immer gelten, nur weil man einmal eine Entscheidung getroffen habe. Daher solle man dem Gemeinderat nicht immer wieder die Beschlusslage vorhalten. Die Klimapolitik werde nicht allein kommunal entschieden. Er wünsche sich mehr aktive Beteiligung aus der Klimaexpertengruppe.

Stadträtin Gaiser betont, auch kleine Beträge könnten diskutiert werden. Man dürfe Themen wie Klimaschutz und soziale Belange nicht gegeneinander aufwiegen, sondern müsse in allen Bereichen zu ausgewogenen Entscheidungen kommen.

Oberbürgermeister Scharmann erklärt, dass in keinem anderen kommunalen Bereich wie im Sozialen mehr Geld ausgegeben werde. Trotzdem seien beide Themen – Soziales und Klimaschutz – wichtig und müssten parallel angegangen werden.

Stadtrat Ebner beantragt für die FWW-Fraktion, den Punkt 24 des Klimaschutzaktionsplan unter dem Vorbehalt einer Erfolgsmeldung der laufenden Kampagne zu fassen.

Herr Huster sichert einen Bericht zum Stand der Umsetzung zu.

Diesen Antrag der FWW-Fraktion lehnt der Gemeinderat mehrheitlich mit neun Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen ab.

Der Gemeinderat fasst daraufhin mehrheitlich mit 16 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

**Dem angefügten KAP-Maßnahmenprogramm 2026 wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung beauftragt.**

## **8. Beendigung der Teilnahme am European Energy Award BU Nr. 126/2025 (eea)**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und fasst einstimmig folgenden Beschluss:



## **Die Stadt Weinstadt beschließt den Austritt aus dem Klimaschutz-Zertifizierungssystem „European Energy Award“ zum Ablauf des Jahres 2025**

### **9. Beschluss über die Änderungssatzung der Friedhofsordnung BU Nr. 144/2025**

Oberbürgermeister Scharmann führt in das Thema ein.

Stadtrat Bergmüller merkt an, die Kosten der Erdwiesengräber seien sehr hoch, so sei das Preisgefälle zu den Wahlgräbern beträchtlich und aufgrund der Einführung die künftige Nachfrage noch fraglich. Er berichtet aus Schorndorf, dass das Preisgefälle dort deutlich niedriger liege; zudem müsse die Wiese ohnehin gemäht werden, unabhängig ob dort ein Grab sei. Daher sei die neue Grabform strategisch gut zu platzieren und kostentechnisch sorgfältig auszugestalten.

Herr Beyschlag, Teamleiter im Standesamt, antwortet, es gebe aus der Bürgerschaft durchaus Anfragen von Personen, die nicht kremiert werden wollten, jedoch eine Grabform mit geringem Pflegeaufwand suchten. Die hohen Gebühren würden durch die Berechnung der Pflegekosten über die gesamte Laufzeit entstehen.

Oberbürgermeister Scharmann weist darauf hin, dass die Gebühren im folgenden Tagesordnungspunkt behandelt würden. Allgemein könne jedoch gesagt werden, dass der Kostendeckungsgrad allgemein erreicht werden müsse und keine Grabform subventioniert werden könne.

Der Gemeinderat fasst daraufhin mehrheitlich mit 23 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung der Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018:**

#### **Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Weinstadt**

**vom 1. Oktober 2025**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 1. Oktober 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Friedhofsordnung**

Die Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018 wird, wie folgt, geändert:

1. In **§ 13 Allgemeines** wird Absatz (2) um die Ziffer. 13., wie folgt, erweitert:

„Zi. 13. Erdwiesengräber (Reihen- und Wahlgräber)“

2. Die Friedhofsordnung wird um **§ 22 c Erdwiesengräber**, wie folgt, erweitert:

„(1) Erdwiesengräber sind Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen, die auf einer Wiese angelegt sind. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Auf die Grabstätte dürfen ein ebenerdiger Sockel für den Grabstein und der Grabstein selbst aufgestellt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Verwaltung oder ein beauftragtes Unternehmen. Private Anpflanzungen, das Ablegen von Blumensträußen oder das Aufstellen von Figuren oder Ähnliches auf der Wiesenfläche sind nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, Unzulässiges zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Wahl- und Reihengräber entsprechend für die Erdwiesengräber.“

3. In **§ 24 Gestaltungsvorschriften** wird Absatz (11), wie folgt, eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst:

„(11) Bei den Erdwiesengräbern sind Grabmale zulässig, die auf einer ebenerdigen Sockelplatte mit den Maßen 0,60 m x 0,40 m x 0,15 m (Länge x Breite x Höhe) errichtet werden. Die Maße des Grabsteins dürfen nicht über die seitlichen Maße der Sockelplatte hinausgehen. Die Ansichtsfläche der Grabstätten darf 0,50 qm nicht überschreiten. Die Höhe darf aus bestattungstechnischen Gründen 1,20 m nicht überschreiten.

(12) Grabeinfassungen jeder Art – auch Pflanzen – sind zulässig. Erdwiesengräber sind von Grabeinfassungen ausgenommen.

(13) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(14) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 vertretbar hält, können Ausnahmen zugelassen werden.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinstadt den 2. Oktober 2025

---

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**10. Neukalkulation der Bestattungsgebühren und Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung BU Nr. 089/2025**

Oberbürgermeister Scharmann führt in das Thema ein und liest einen vorab eingegangenen Antrag der Grünen-Fraktion zur Erweiterung des Beschlussvorschlags um einen siebten Punkt vor.

Stadtrat Dr. Siglinger betont den festgesetzten Zeitpunkt vor der Sommerpause, um genügend Zeit für Gebührenanpassungen zum nächsten Haushaltsjahr zu haben. Auch kündigt er an, die Berechnungen im Zuge eines Antrags nächstes Jahr nochmals zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzuschlagen. Nach den aktuellen Berechnungen sei für jeden Mähvorgang ein Zeitaufwand von etwa zehn Minuten pro Grab vorgesehen.

Herr Beyschlag erklärt, er könne sich hierbei nur auf die Expertise des Gutachters verlassen, dieser werde sich auf Erfahrungswerte aus anderen Kommunen gestützt haben.

Stadtrat Ebner teilt mit, dass er noch auf eine Rückmeldung zu den Kosten der durchgeführten Beratung warte. Er regt an, künftig die zugrunde liegenden Prämissen der Kalkulationen mit vorzustellen.

Oberbürgermeister Scharmann antwortet, dass die angesprochenen Prämissen tatsächlich hinterfragt werden könnten.

Der Gemeinderat fasst daraufhin mehrheitlich mit 23 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden, auf Antrag der Grünen-Fraktion erweiterten, Beschluss:

- 1. Der beigefügten Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 23.07.2025 wird zugestimmt (Anlage 1).**
- 2. Dem Kalkulationszeitraum 2025 - 2029, den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.**
- 3. Den übrigen in der Gebührenkalkulation enthaltenen Schätzungen, Prognosen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.**
- 4. Auf die Einstellung von Kostenunterdeckungen der Vorjahre in die Gebührenkalkulation wird verzichtet.**
- 5. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Gebühren mit einem Gesamtkostendeckungsgrad von 95 % neu festgesetzt (Kalkulation Seiten 9 und 10 Spalte "Vorschlag B").**
- 6. Der beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung“ wird zugestimmt (Anlage 3).**
- 7. Die Stadtverwaltung prüft jährlich den im Vorjahr erreichten Gesamtkostendeckungsgrad des Vorjahres und informiert den Gemeinderat vor der Sommerpause über das jeweilige Ergebnis.**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung**

**vom 1. Oktober 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 1.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Die Bestattungsgebührenordnung vom 23. Juli 2020 wird, wie folgt, geändert:

**§ 4 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen:

- |                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 49 EUR |
| 2. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen       | 90 EUR |
| 3. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern           |        |
| 3.1 Für einen Einzelfall                                             | 15 EUR |
| 3.2 Für eine befristete Zulassung                                    | 77 EUR |

(2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

**§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber**

(1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:

- |                                                                                                   |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für ein Reihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren      | 3.800 EUR |
| 2. Für ein Rasenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | 6.050 EUR |
| 3. Für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren        | 5.120 EUR |
| 4. Für eine doppeltbreite Wahlgrabstätte auf die Dauer einer Nut-                                 |           |

|                                                                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| zungsperiode von 20 Jahren                                                                                         | 9.440 EUR |
| 5. Für ein Rasenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren                    | 7.380 EUR |
| 6. Für ein Urnenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren                  | 1.560 EUR |
| 7. Für eine Grabstätte im anonymen Urnensammelgrab auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)  | 1.200 EUR |
| 8. Für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren                    | 3.390 EUR |
| 9. Für eine Urnennische in einer Urnenwand, je Nische auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab) | 2.970 EUR |
| 10. Für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 12 Jahren                      | 1.470 EUR |
| 11. Für ein Baumgrab zur Bestattung von einer Urne auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)  | 2.190 EUR |
| 12. Für ein Baumgrab zur Bestattung von zwei Urnen auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab)    | 2.960 EUR |
| 13. Für eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)   | 1.630 EUR |
| 14. Für eine Grabstätte im Urnengarten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab)                | 2.670 EUR |

In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten.

(2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:

1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Absatz 1 Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 5, Ziffer 8, Ziffer 9, Ziffer 12 und Ziffer 14.
2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode, angefangene Monate werden voll gerechnet.

## **§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren**

(1) Grundgebühr

1. Für die Tätigkeit der Verwaltung, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Aussegnungshalle 598 EUR
2. Für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzung der Friedhofs-

|                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| einrichtungen (auswärtige Bestattung)                                                          | 470 EUR   |
| 3. Zuschlag für Bestattungen und Trauerfeiern an Samstagen                                     | 50 EUR    |
| 4. Zuschlag für Bestattungen und Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen                          | 100 EUR   |
| 5. Abschlag von der Grundgebühr nach Ziffer 1 bei Nichtbenutzung der Aussegnungshalle          | 418 EUR   |
| (2) Grabherstellungsgebühr                                                                     |           |
| 1. Bei Erdgräbern für das Ausheben und Schließen eines Grabes                                  |           |
| 1.1 Beim Kindergrab (Personen bis zu 10 Jahren)                                                | 593 EUR   |
| 1.2 Bei Tot- und Fehlgeburten                                                                  | 593 EUR   |
| 1.3 Beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 1,80 Metern (Normalgrab)                       | 1.513 EUR |
| 1.4 Beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 2,40 Metern (Tiefgrab)                         | 1.775 EUR |
| 1.5 Beim Urnengrab                                                                             | 291 EUR   |
| 1.6 Bei Bestattungen in einem Urnensammelgrab oder Baumgrab                                    | 291 EUR   |
| 2 Bei Bestattungen in einer Urnenwand für das Öffnen und Schließen der Urnennische             | 52 EUR    |
| 3. Bei einer Bestattung an Samstagen werden 40%, an Sonn- und Feiertagen 80% Zuschläge erhoben |           |
| (3) Sonstige Leistungen                                                                        |           |
| Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle pro angefangenem Tag                                        | 65 EUR    |

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinstadt, den 2. Oktober 2025

---

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

- 11. Jahresabschluss 2018 der Stadt Weinstadt**
- 11.1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 BU Nr. 117/2025**
- 11.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Weinstadt BU Nr. 158/2025**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

**Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Weinstadt wird zur Kenntnis genommen.**

- 11.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Weinstadt**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird entsprechend der beigefügten Anlagen 1 und 2 festgestellt:**

### Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 01.10.2025 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit folgenden Werten fest:

|             |                                                                                         | EUR                   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>1.</b>   | <b>Ergebnisrechnung</b>                                                                 |                       |
| 1.1         | Summe der ordentlichen Erträge                                                          | 68.194.560,20         |
| 1.2         | Summe der ordentlichen Aufwendungen                                                     | 65.988.558,09         |
| <b>1.3</b>  | <b>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>                                    | <b>2.206.002,11</b>   |
| 1.4         | Außerordentliche Erträge                                                                | 517.938,20            |
| 1.5         | Außerordentliche Aufwendungen                                                           | 114.222,90            |
| <b>1.6</b>  | <b>Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>                                           | <b>403.715,30</b>     |
| <b>1.7</b>  | <b>Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>                                           | <b>2.609.717,41</b>   |
| <b>2.</b>   | <b>Finanzrechnung</b>                                                                   |                       |
| 2.1         | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                               | 66.502.586,93         |
| 2.2         | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                               | 60.934.502,51         |
| <b>2.3</b>  | <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b>                            | <b>5.568.084,42</b>   |
| 2.4         | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                        | 3.195.650,24          |
| 2.5         | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                        | 7.728.654,14          |
| <b>2.6</b>  | <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>                  | <b>-4.533.003,90</b>  |
| <b>2.7</b>  | <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>                                            | <b>1.035.080,52</b>   |
| 2.8         | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                       | 511,29                |
| 2.9         | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                       | 829.421,41            |
| <b>2.10</b> | <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>                 | <b>-828.910,12</b>    |
| <b>2.11</b> | <b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>            | <b>206.170,40</b>     |
| 2.12        | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | -69.961,22            |
| <b>2.13</b> | <b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>                                                | <b>9.106.177,69</b>   |
| <b>2.14</b> | <b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b>                                      | <b>136.209,18</b>     |
| <b>2.15</b> | <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>                        | <b>9.242.386,87</b>   |
| <b>3.</b>   | <b>Bilanz</b>                                                                           |                       |
| 3.1         | Immaterielles Vermögen                                                                  | 387.964,28            |
| 3.2         | Sachvermögen                                                                            | 170.926.414,47        |
| 3.3         | Finanzvermögen                                                                          | 16.827.329,14         |
| 3.4         | Abgrenzungsposten                                                                       | 281.903,47            |
| 3.5         | Nettoposition                                                                           | 0,00                  |
| <b>3.6</b>  | <b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b>                                                  | <b>188.423.611,36</b> |
| 3.7         | Basiskapital                                                                            | 138.803.192,92        |
| 3.8         | Rücklagen                                                                               | 2.609.717,41          |
| 3.9         | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses                                                | 0,00                  |
| 3.10        | Sonderposten                                                                            | 21.651.490,91         |
| 3.11        | Rückstellungen                                                                          | 130.092,09            |
| 3.12        | Verbindlichkeiten                                                                       | 21.773.215,07         |
| 3.13        | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                                                      | 3.455.902,96          |
| <b>3.14</b> | <b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b>                                                 | <b>188.423.611,36</b> |



**Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses**

Anlage 20  
(zu § 95b Abs. 1 GemO)

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen  
(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

| Stufen der Ergebnisverwendung<br>und des Haushaltsausgleichs <sup>1)</sup> | Ergebnis des Haushaltsjahres |                          | vorgetragene Fehlbeträge des<br>ordentlichen Ergebnisses aus dem |                                |                                | Rücklagen aus Überschüssen des |                        | Basis-<br>kapital |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------|-------------------|
|                                                                            | Sonder-<br>ergebnis          | Ordentliches<br>Ergebnis | Vorjahr                                                          | zweitvorange-<br>gangenen Jahr | drittvorange-<br>gangenen Jahr | ordentlichen<br>Ergebnisses    | Sonder-<br>ergebnisses |                   |
|                                                                            |                              |                          |                                                                  |                                |                                |                                |                        |                   |
|                                                                            |                              |                          |                                                                  |                                |                                |                                |                        |                   |
| 1                                                                          | 2                            | 3                        | 4                                                                | 5                              | 6                              | 7                              | 8                      |                   |
| 1                                                                          | 403.715,30                   | 2.206.002,11             | 0,00                                                             | 0,00                           | 0,00                           | 0,00                           | 0,00                   | 139.149.554,03    |
| 2                                                                          |                              | 0,00                     | 0,00                                                             | 0,00                           | 0,00                           |                                |                        |                   |
| 3                                                                          |                              | -2.206.002,11            |                                                                  |                                |                                | 2.206.002,11                   |                        |                   |
| 4                                                                          |                              | 0,00                     |                                                                  |                                |                                |                                |                        | 0,00              |
| 5                                                                          |                              | 0,00                     |                                                                  |                                |                                | 0,00                           |                        |                   |
| 6                                                                          | 0,00                         | 0,00                     |                                                                  |                                |                                |                                |                        |                   |
| 7                                                                          | -403.715,30                  |                          |                                                                  |                                |                                |                                | 403.715,30             |                   |
| 8                                                                          | 0,00                         |                          |                                                                  |                                |                                |                                | 0,00                   |                   |
| 9                                                                          |                              | 0,00                     |                                                                  |                                |                                |                                | 0,00                   |                   |
| 10                                                                         |                              | 0,00                     | 0,00                                                             | 0,00                           |                                |                                |                        |                   |
| 11                                                                         |                              |                          |                                                                  |                                | 0,00                           |                                |                        | 0,00              |
| 12                                                                         | 0,00                         |                          |                                                                  |                                |                                |                                |                        | 0,00              |
| 13                                                                         |                              |                          |                                                                  |                                |                                | 2.206.002,11                   | 403.715,30             | 139.149.554,03    |
| 14                                                                         |                              |                          |                                                                  |                                |                                |                                |                        | 0,00              |
| 15                                                                         |                              |                          |                                                                  |                                |                                |                                |                        | -346.361,11       |
| 16                                                                         |                              | 0,00                     | 0,00                                                             | 0,00                           |                                | 2.206.002,11                   | 403.715,30             | 138.803.192,92    |

<sup>1)</sup> Es sind nur die jeweils relevanten Stufen abzubilden

<sup>2)</sup> Grüne Felder können keine negativen Werte enthalten

<sup>3)</sup> Die Werte in den Spalten 3 bis 5 entsprechen den Werten in Zeile 16 Spalten 2 bis 4 der Vorjahresübersicht.

**Die beigelegte Anlage 3 „Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2018“ wird zur Kenntnis genommen.**

**12.           Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024                           BU Nr. 159/2025**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

**Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.**

- 13.           Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt**
- 13.1.       Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt   BU Nr. 147/2025**
- 13.2.       Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt   BU Nr. 157/2025**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

**Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt wird zur Kenntnis genommen.**

**13.3.       Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung.**

## Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung

Aufgrund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 01.10.2025 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Jahr 2024 mit folgenden Werten festgestellt:

| <b>1. Erfolgsrechnung</b>                                              | <b>EUR</b>         |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1.1 Summe der Erträge                                                  | 5.714.892,03       |
| 1.2 Summe der Aufwendungen                                             | 5.953.267,39       |
| 1.3 Jahresüberschuss / <b>Jahresfehlbetrag</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) | <b>-238.375,36</b> |

| <b>2. Liquiditätsrechnung</b>                                                                                  | <b>EUR</b>         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit                                        | 1.395.672,30       |
| 2.2 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit                                          | -1.790.415,16      |
| 2.3 <b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)                                     | <b>-394.742,86</b> |
| 2.4 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit                                         | -214.447,04        |
| 2.5 <b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands<br/>zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.3 und 2.4) | <b>-609.189,90</b> |
| 2.6 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen<br>und Auszahlungen                          | 0,00               |

| <b>3. Bilanzsumme</b>                                           | <b>EUR</b>           |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------|
| Die Bilanzsumme zum Ende des Wirtschaftsjahres beläuft sich auf | <b>30.304.336,48</b> |

| <b>4. Behandlung des Jahresfehlbetrages</b>              |
|----------------------------------------------------------|
| Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. |

| <b>5. Entlastung der Betriebsleitung</b>                                  |
|---------------------------------------------------------------------------|
| Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt. |

### 14. **Eigenbetrieb Stadtentwässerung** **BU Nr. 146/2025** - **Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2023 und 2024**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2023 und 2024 werden entsprechend der als Anlage beigefügten Ergebnisermittlungen der Allevo Kommunalberatung vom 25.06.2024 und 15.07.2025 wie folgt festgestellt:**

|                                                                             | Abwasser<br>gesamt EUR | Anteil<br>Schmutzwasser | Anteil Niederschlagswasser |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------|----------------------------|
| <b>Gebührenrechtliches Ergebnis 2023</b>                                    |                        |                         |                            |
| Ansatzfähige Gesamtkosten                                                   | 3.710.202,40           | 2.760.975,17            | 949.227,23                 |
| Gebührenaufkommen                                                           | 3.905.455,67           | 2.758.569,83            | 1.146.885,84               |
| <b>Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)</b>                                   | <b>195.253,27</b>      | <b>-2.405,34</b>        | <b>197.658,61</b>          |
| <b>Gebührenrechtliches Ergebnis 2024</b>                                    |                        |                         |                            |
| Ansatzfähige Gesamtkosten                                                   | 3.979.962,66           | 2.844.111,47            | 1.135.851,19               |
| Gebührenaufkommen                                                           | 3.924.456,60           | 2.769.230,11            | 1.155.226,49               |
| <b>Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)</b>                                   | <b>-55.506,06</b>      | <b>-74.881,36</b>       | <b>19.375,30</b>           |
| <b>Gebührenrechtliches Ergebnis gesamter Bemessungszeitraum 2023 - 2024</b> |                        |                         |                            |
| Gebührenrechtliches Ergebnis 2023                                           | 195.253,27             | -2.405,34               | 197.658,61                 |
| Gebührenrechtliches Ergebnis 2024                                           | -55.506,06             | -74.881,36              | 19.375,30                  |
| <b>Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)</b>                                   | <b>139.747,21</b>      | <b>-77.286,70</b>       | <b>217.033,91</b>          |
| Ausgleich Unterdeckung aus 2020                                             | -272.320,84            | -233.648,65             | -38.672,19                 |
| <b>Ausgleichsfähiges/-pflichtiges Gesamtergebnis</b>                        | <b>-132.573,63</b>     | <b>-310.935,35</b>      | <b>178.361,72</b>          |

Aus dem Bemessungszeitraum 2023 – 2024 verbleiben im Bereich Niederschlagswasser Kostenüberdeckungen in Höhe von 178.361,72 EUR, die den Gebührenausgleichsrückstellungen zuzuführen sind.

15. **Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt**
- 15.1. **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt** BU Nr. 148/2025
- 15.2. **Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt** BU Nr. 156/2025

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

**Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt wird zur Kenntnis genommen.**

- 15.3. **Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. **Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 01.10.2025 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:**

| 1. Erfolgsrechnung |                                   |                |
|--------------------|-----------------------------------|----------------|
| 1.1                | Summe Erträge                     | 14.315.903,89  |
| 1.2                | Summe Aufwendungen                | -13.901.431,90 |
| 1.3                | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 414.471,99     |

| 2. Liquiditätsrechnung |                                                                         |                |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1                    | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit       | 2.354.192,03   |
| 2.2                    | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit         | -18.353.355,57 |
| 2.3                    | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf                                   | -15.999.163,54 |
| 2.4                    | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit        | 15.963.515,45  |
| 2.5                    | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres | -35.648,09     |
| 2.6                    | Saldo aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen/ Auszahlungen         | 0,00           |

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| <b>3. Bilanzsumme</b> | <b>83.329.533,67</b> |
|-----------------------|----------------------|

2. Vom Inhalt des Lageberichts wird Kenntnis genommen
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 414.471,99 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
4. Die Betriebsleitung wird für das Jahr 2024 entlastet.

**16. Anpassung der Vereinsförderung für die DLRG e.V. Ortsgruppe Remshalden-Weinstadt - Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen** **BU Nr. 151/2025**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Der Gemeinderat beschließt, der DLRG e.V., Ortsgruppe Remshalden-Weinstadt, für den regelmäßigen ideellen Schwimmtrainingsbetrieb ab 1. September 2025 eine weitere pauschale Vereinsförderung in Höhe von 18.640 Euro pro Jahr zu gewähren.
- Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Vereinsförderung der Stadt Weinstadt. Diese Regelung ergänzt die bestehenden Vereinsförderrichtlinien der Stadt Weinstadt entsprechend. Die Zahlen sind alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel im Haushalt 2026 ff. bereitzustellen.
- Für das laufende Haushaltsjahr 2025 werden überplanmäßige Aufwendungen als anteilige Vereinsförderung für die Monate September bis Dezember in Höhe von 4.600 Euro genehmigt.

**17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes**

**17.1. Erneuerung Gasleitung im Stadtteil Großheppach**

Auf Nachfrage von Stadtrat Zimmerle nach der Erneuerung einer Gashochdruckleitung, die im Stadtteil Großheppach über die Grunbacher Straße über den Prinz-Eugen-Platz über die Pfahlbühlstraße verläuft, antwortet Herr Baumeister, Leiter des Tiefbauamts, man habe zum vorliegenden Fall keine Information, werde aber bei Netze-BW nachfragen.

**17.2. Pläne zur Stellplatzsatzung**

Stadtrat Ebner bemerkt, die veröffentlichte Stellplatzsatzung von 2002 gelte nur für die Ortskerne, aber habe keine Pläne angehängt, die diese räumliche Beschränkung verdeutlichten. Erster Bürgermeister Deißler erklärt, aktuell werde schon an diesem Thema gearbeitet.

## **ZUR BEURKUNDUNG**

Weinstadt, den

---

Vorsitzender

Weinstadt, den

---

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

---

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

---

Schriftführer